

Art. II.

Unter der in den §§ 98, 98b sub 3, 98c, 102, 104 und 104c sub lit. b, sowie in Art. 3 des Reichsgesetzes genannten „Centralbehörde“ ist das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu verstehen.

Wo im Reichsgesetze die Beschwerde nachgelassen ist, findet der gesetzliche Instanzenzug statt, welcher jedoch in den Fällen des § 98c, 102 und 104 auf eine einmalige Beschwerde bei der nächstvorgesetzten Behörde beschränkt ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insigne.

Schloß Ofterstein, den 31. Dezember 1881.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Seutwiz. Dr. Volkert. Engelhardt.